86. Kann die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ber Ehegatten im Sinne des § 1571 Abs. 2 Sas 1 B.G.B. nicht nur durch frei-willige Trennung, sondern auch durch wider den Billen des ab-wesenden Ehegatten eingetretene Trennung erfolgen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. Januar 1903 i. S. W. Ehefr. (KL) w. W. (Bekl.). Rep. IV. 288/02.

- L. Lanbgericht Bartenftein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Barteien find feit Januar 1877 miteinander verheiratet; aus ber Che find feche Rinder, darunter die am 15. November 1880 geborene Tochter Unna 2B., am Leben. Rlägerin verlangt mit ber Ende Juli 1901 erhobenen Rlage, der ein fruchtlos verlaufener amts= gerichtlicher Suhneversuch, nach am 15. Juni 1901 erfolgter Labung des Beklagten bazu, vorangegangen ift, die Scheibung wegen bes Chevergebens aus & 1568 B.G.B. Reben anderen Berfehlungen wirft in erfter Reihe Rlagerin bem Beklagten vor, bag er bis jum Berbst 1900 seit etwa funf bis sechs Jahren mit der Tochter Anna unsüchtige Sandlungen mit Gewalt vorgenommen und wiederholt verfucht habe, mit ihr - ber Tochter - ben Beischlaf zu vollziehen. Der Beflagte ift wegen biefer, auch jest noch von ihm bestrittenen, Straftat junachft am 20. Oftober 1900 in Untersuchungehaft genommen und bemnächft durch Urteil ber Straffammer bes Landgerichts in Bartenftein vom 9. Januar 1901 gu einem Jahr feche Monaten Ruchthaus "wegen versuchten Berbrechens gegen bie Sittlichkeit" verurteilt. Die Verbügung diefer Strafe erfolgte ohne Unterbrechung im Unschluß an die Untersuchungshaft, nachdem Beklagter am 10. besselben Monats erklärt hatte, bag er auf bie Einlegung bes ihm zustehenben Rechtsmittels gegen bas vorgebachte Urteil verzichte. Die für die Erhebung ber Scheidungeklage in § 1571 B.G.B. vorgesehene Ausschlußfrist von sechs Monaten erachtet die Alägerin auch in Ansehung der gegen die Tochter Anna W. verübten Straftat für gewahrt, weil ihr biese bavon erst im Sommer 1900 Mitteilung gemacht, und ber Beklagte bie Straftat ftets in Abrebe geftellt, auch im Strafverfahren geleugnet habe, fo bag fie -Rlagerin - erst burch letteres überzeugende Renntnis erlangt habe. In jedem Fall sei aber die sechsmonatige Frist gewahrt, weil fie gur

Beit ber am 15. Juni 1900 erfolgten Labung bes Beklagten zum Sühnetermin noch nicht abgelaufen gewesen sei, nachbem burch bie am 20. Oktober 1900 erfolgte Berhaftung bes Beklagten bie häusliche Gemeinschaft aufgehoben worden sei.

Das Landgericht hat auf den der Klägerin über die vom Beklagten behauptete Verzeihung ihr zugeschobenen, von ihr angenommenen Eid erkannt und davon die Entscheidung abhängig gemacht. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Verufung des Veklagten schlechthin auf Abweisung erkannt. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurkeil aufgehoben aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht tritt zunächst in die totsächliche und rechtliche Burbigung bes dem Beklagten vorgeworfenen blutschänderischen Berkehrs mit seiner Tochter Anna W. ein; babei erachtet es nach bem Ergebnis ber Beweisaufnahme bie in bem Strafurteile vom 9. Januar 1901 getroffenen Fesistellungen, wonach ber Betlagte fortgefett ben Entschluß, mit feiner Tochter Anna, einer Berwandten absteigenber Linie, ben Beifchlaf zu vollziehen, burch Handlungen betätigt hat, welche einen Anfang ber Ausführung biefes beablichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, auch seinerseits für gerechtfertigt und nimmt schon dangch ben Tatbestand bes Scheibungsgrundes aus & 1568 B.G.B. als gegeben an, nach ber weiteren Geftstellung, bag bie fortgefetten Berfuche bes Beklagten, mit seiner Tochter ben Beischlaf zu vollziehen, fich als ein ehrloses und unsittliches Berhalten charafterisieren, burch welches Beklagter eine so tiefe Berruttung bes ehelichen Lebens verschulbet habe, bağ ber Rlagerin die Fortsehung ber Che nicht gugemutet werben tonne. Diefe Feftstellung gibt zu Bebenten feinen Unlaß, und ift es baber ebenfalls zutreffend, wenn bas Berufungsgericht weiter annimmt, daß schon hiernach bie Rlagerin die Scheibung aus § 1568 B.G.B. verlangen fonne, falls fie bie in § 1571 B.G.B. ppraesebene Rlagefrist gewahrt hatte. Der & 1571 bestimmt:

"Die Scheibungstlage muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Beitpunkte an erhoben werden, in der der Chegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Rlage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Shegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Shegatte von dem anderen Shegatten aufgesordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aussorderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich." . . .

Im Sinblid auf die Bestimmung in Abs. 1 Sas 1 biefes Baragraphen und gegenüber ber Behauptung ber Rlägerin, daß fie erft burch bas Strafverfahren gegen ben Beklagten überzeugenbe Renntnis von ber gegen die Tochter Anna verübten Straftat erlangt babe. nimmt bas Berufungsgericht in überall bebenkenfreier Burbigung bes Ergebnisses ber Beweisaufnahme und des bier eingreifenden Barteiporbringens für erwiesen an, bağ Rlägerin bereits im Sommer 1900 biefe Renntnis gehabt hat. Danach ift aber auch bie hieran gefnüpfte weitere Annahme zutreffend, daß die erst am 15. Juni 1901 erfolgte Labung bes Beklagten jum Gubnetermin nach Ablauf ber fechsmonatigen Rlagefrift erfolgt ift. Es kommt baber in Frage, ob, wie die Rlagerin meint, und auch von ber Revision geltend gemacht wird, biefe Krist gemäß Abs. 2 Sat 1 bes & 1571 B.G.B. seit bem 20. Oftober 1900 nicht mehr gelaufen ift, weil Beklagter seitbem bis gur vollendeten Berbugung ber gegen ihn erfannten Auchthausstrafe fich in Saft befunden babe und burch diese Untersuchungs- und Strafhaft bie hausliche Gemeinschaft ber Parteien aufgeboben worben fei. Im Gegensat jum Landgericht, bas allerbings feine Auffassung nicht weiter begründet hat, entscheibet das Berufungsgericht die Frage im verneinenden Sinne babin, daß eine "Aufhebung" ber "hauslichen Gemeinschaft" im Sinne bes § 1571 Abf. 2 Sat 1 B.G.B. nur bann vorliege: "wenn ein Teil die Herstellung verweigert, nicht aber bann, wenn nichts weiter vorliegt, als bag er ohne feinen Willen ober unfreiwillig vorübergebend vom Saufe abwefend ift. 3. B. ju einer militärischen Übung eingezogen, ins Rrantenbaus ober ins Gefängnis gebracht wirb". Danach erachtet bas Berufungsgericht auch im vorliegenden Falle ben Lauf ber Rlagefrift burch bie am 20. Oftober 1900 erfolgte Berhaftung bes Betlagten für nicht unterbrochen.

Die entscheidende Annahme bes Berufungsgerichts beruht, wie

von der Revision mit Recht gerügt wird, insoweit auf rechtsirrtumlicher Auffassung bes § 1571 Abs. 2 Sat 1 B.G.B., als bie unfreiwillige vorübergebende Inhaftnahme eines Chegatten zur Unterfuchungs- ober Strafhaft, unterschiedslos und insbesondere ohne Rudficht auf die Dauer ber haft zur Aufhebung ber hauslichen Bemeinschaft im Sinne biefer Befetesvorschrift nicht für geeignet erachtet wird. Berfehlt ist schon ber Ausgangspunkt bes Berufungsgerichts. daß behufs Beftimmung bes juriftischen Begriffs ber "hauslichen Gemeinschaft" und beren "Aufhebung" im Sinne bes Abs. 2 Sat 1 bes § 1571 festzustellen sei, in welchem Sinne bas Gesethuch biese Ausbrücke an anderen Stellen gebrauche. Es handelt fich bier nicht um technische Ausbrude, in benen bas Gefet einen bon ihm felbft bestimmten Sinn zum Ausbrucke bringt. Waßgebend für den Sinn ber Worte "häusliche Gemeinschaft" und "Aufhebung" ift baber zu= nächst ber gemeine Sprachgebrauch in Verbindung mit bem Rusammenhange, in dem fie gerade im § 1571 B.G.B. felbst vorkommen. Die eheliche Lebensgemeinschaft, zu ber, gemäß § 1353 Abs. 1 B.G.B., bie Chegatten einander verpflichtet find, bedingt auch die hausliche Gemeinschaft ber Chegatten, als ben örtlichen Mittelpunkt ber ehe= lichen Lebensgemeinschaft überhaupt und bie außere Form, in ber biele Gemeinschaft sich vollzieht. Die Vervflichtung der Chegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft miteinander umfaßt baber zugleich ihre Berpflichtung gur häuslichen Gemeinschaft. Das Wesen ber ehelichen hauslichen Gemeinschaft ergibt fich aus ihrer gekennzeichneten Eigenschaft, ale bes örtlichen Mittelpunkts und ber außeren Korm, ohne welche die eheliche Lebensgemeinschaft als solche nicht zur vollen Berwirklichung gelangen kann, und baraus ergibt fich zugleich weiter, bag ber tatfactliche Beftand ber bauslichen Gemeinschaft auch ausschlaggebend ift für bas Befteben ber bauslichen Gemeinschaft im rechtlichen Sinne, so daß diese ohne jene nicht besteht, also auch aufgehoben wird, wenn jene aufgehoben ift. Dieser, aus der Natur der Sache sich ergebende, Erfolg ist nicht notwendig abhängig von einem darauf gerichteten Willen bes betreffenden Chegatten; nur in anderer, unten noch zu erörternder Richtung ift der Wille hier ausschlaggebend. Die enigegengesetzte Auffassung bes Berufungsgerichts stütt sich in erster Reihe auf die, aus den Bestimmungen in den § 1353 Abs. 2 und § 1567 Abs. 2 Nr. 1 B.G.B. hergeleitete, Un-

nahme, es fei die eheliche "häusliche Gemeinschaft" ein Berhältnis. melches "herzustellen" fei, "b. h. jeder Chegatte habe bas zu tun. mas erforderlich fei, um die häusliche Gemeinschaft herzustellen und biejenigen Sandlungen zu unterlaffen, welche die Berftellung ber bauslichen Gemeinschaft ausschließen". Diefer Auffassung ift an fich unbedenklich beizutreten, ebenso wie ben baran geknüpften Folgerungen, einerseits daß die gekennzeichnete Berftellungs- und Unterlassungepflicht vorsähliche Handlungen voraussete, welche auf Herstellung ober Aufhebung ber häuslichen Gemeinschaft gerichtet find, und andererseits bag vorübergebende Abwesenheit vom Saufe von längerer ober fürzerer Dauer, bei welcher ber Abwesende nicht ben Willen hat, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben, niemals Berweigerung ber Berstellung ber bauslichen Gemeinschaft ist. letteres auch schon der jett erkennende Senat in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile vom 18. November 1901 (Jurift. Wochenschr. 1902 S. 13) ausgesprochen bat. Aber bamit ift nicht von jelbst auch die Entscheidung ber Frage gegeben, ob nicht, und unter welchen Umftanben, die gegen ben Willen bes Chegatten erfolgte tatfächliche Aufhebung ber von ihm also gar nicht verweigerten häuslichen Gemeinschaft gleichwohl auch als eine Aufhebung ber häuslichen Gemeinschaft im rechtlichen Sinne zu gelten hat. Auch gegenüber ber gegen ben Billen bes Chegatten erfolgten tatfachlichen Aufhebung ber hauslichen Gemeinschaft besteht bessen Berftellungs. und Unterlassungspflicht und ebenso ber Anspruch bes anderen Spegatten auf Berftellung ber bauslichen Gemeinschaft; ber Umftand, bag in folchem Kalle der abwesende Chegatte das der Herstellung der häuslichen Gemeinschaft entgegenstehende Hindernis nicht zu beheben vermag, hat allein die Bedeutung, einmal daß der Anspruch auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erft nach Behebung bes hinderniffes geltend gemacht werben tann, und fodann bag für ben abmefenben Chegatten bis dabin die sonst mit dem Kernhalten in böslicher Absicht verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten. Damit entfällt ben von bem Berufungsgericht für feine Auffaffung verwerteten, an fich jutreffenden Erwägungen, bag vor Fortfall des hinderniffes bas tlageweise Berlangen bes andern Chegatten auf Berftellnng ber häuslichen Gemeinschaft unbegründet ist, und bis babin auch der Scheibungsgrund der böswilligen Berlaffung (§ 1567 B.G.B.) aus der Ab-

wesenheit nicht hergeleitet werden tann, die ihnen hier beigelegte Bebeutung. Übrigens spricht die Bestimmung in § 1567 Abs. 2 Nr. 1 B.G.B. viel mehr gegen als für die Auffassung bes Berufungsgerichts. Danach liegt bosliche Berlaffung, abgesehen von bem Fall in Rr. 2 a. a. D., nur bor, "wenn ein Chegatte, nachbem er gur Berftellung ber hauslichen Gemeinschaft rechtsfraftig verurteilt worben ift, ein Jahr lang gegen ben Willen bes anberen Chegatten in boslicher Absicht bem Urteile nicht Folge geleiftet hat". Das Geset unterftellt also selbst die Möglichkeit, daß ein Chegatte erft noch verpflichtet ift, bie hausliche Gemeinschaft berzustellen, baß biefe alfo zur Reit nicht besteht, somit aufgehoben ift, und daß jener die Gemeinschaft nicht ober wenigstens nicht mehr aus "boslicher Absicht" nicht herftellt. Es muß daher bavon ausgehen, daß es auch Fälle ber Aufhebung ber hauslichen Gemeinschaft gibt, in benen biefe nicht bem Billen bes abwesenden Chegatten entspricht. Es ist ferner nicht abzusehen, aus welchem Grunde nur bei vorübergehenber unfreiwilliger Abwesenheit eines Chegatten vom Saufe bessen Wille allein bafür entscheidend sein soll, ob Aufhebung der hauslichen Gemeinschaft vorliegt, ober nicht. Folgerichtig mußte, wenn bem Willen biefe maßgebende Bedeutung bei vorübergehender Abwesenheit ohne irgend welche Beschränkung beren Dauer beizulegen wäre, so daß die Abwesenbeit auch Reitraume umfaffen tann, die mit bem Begriffe einer "ebelichen hauslichen Gemeinschaft" schlechthin unvereinbar find, auch bei unfreiwilliger Abwesenheit von unbegrenzter Dauer, 3. B. bei Berurteilung zu lebenstänglicher Buchthausftrafe in ben Fällen ber §§ 87. 88. 90. 215 St. G.B., Die Aufhebung ber bauslichen Gemeinschaft zwischen bem Gefangenen und seinem Chegatten verneint, und das Fortbestehen angenommen werden, obwohl sie tatsächlich für immer ausgeschlossen ift.

Da nicht jedes Fernhalten eines Shegatten von der häuslichen Gemeinschaft deren Aufhebung zur Folge hat, wie auch das Berufungs-gericht zutreffend annimmt, so fragt es sich, welches die Voraus-setzungen für den Eintritt der Aufhebung sind. Auszugehen ist hier von dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu der beide Shesgatten einander nach § 1353 Abs. 1 B.G.B. verpflichtet sind. Die Gemeinschaft soll der Förderung und Erfüllung der Lebensaufgaben der Shegatten dienen; diesem Zwecke hat sich auch die Gestaltung

ihrer häuslichen Gemeinschaft anzupaffen, und zwar entsprechend ben Anschauungen, die in dieser Beziehung im gewöhnlichen Leben berrichen. Danach unterliegt es allerdings feinem Zweifel, bag bas tatfachliche Berlaffen ber ehelichen Bohnung feitens bes einen ober bes anderen Chegatten, felbft auf langere Reit, eine Aufhebung ber hauslichen Gemeinschaft im Sinne bes § 1571 Abf. 2 B.G.B. bann nicht herbeis führt, wenn die Trennung nach ben bestehenden Lebensverhaltniffen ber Chegatten fich als eine natürliche, aus bem regelmäßigen Laufe ber Dinge fich ergebende barfiellt. Bei folcher Boraussetzung können, worauf das Berufungsgericht hinweist, der Antritt einer Babereife burch ben einen Chegatten, ferner beffen Reifen als Geschäftsreisender u. bal. nicht als eine Aufhebung ber häuslichen Gemeinschaft im Sinne jener Borfchrift herbeiführend angesehen werben. Den Gegensat bierzu bilbet eine folche Abmefenheit bes einen ober bes anderen Chegatten aus ber Chewohnung, bie außerhalb bes gewöhnlichen und natürlichen Laufes ber Dinge, insbesondere außerhalb ber Unforberungen ber Berufes ober fonftigen Geschäfte bes abwesenden Chegatten, erfolgt, mag bie Abwesenheit auf seinem freien Entichluffe beruben, ober infolge außeren Zwanges ftattfinden, in letterem Falle nur vorausgesett, daß fie nicht unter Umftanden erfolgt, namentlich was die Beranlassung, die Art und Beise ber Musführung und die Dauer betrifft, die fie jur Berbeiführung einer wirklichen Lösung ber bauslichen Gemeinschaft in bem einzelnen Falle gar nicht geeignet erscheinen laffen. Liegen berartige Umftanbe nicht vor, so ist allerbings anzunehmen, bag auch burch bie auf außerem Awange beruhende tatsächliche Trennung ebenfalls eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 B.G.B. erfolgt. Auf ben Willen bes abwesenden Chegatten fann bemnach nicht, wie bas Berufungsgericht annimmt, bas allein entscheibende Bewicht gelegt werben. Gewiß wird diefer überall ba maßgebend sein, wo es fonft zweifelhaft fein tann, ob und wann bie hausliche Bemeinschaft aufgehoben ift. Insbesondere wird, wenn sich ein Chegatte mit ber Absicht entfernt, überhaupt nicht oder boch erst nach Ablauf einer langeren Reit gurudgutebren, ohne bag im letteren Falle Berufsgeschäfte ober bie gewöhnliche Gestaltung ber Lebensverhältniffe ihn hierzu veranlassen, anzunehmen sein, daß in der Tat die häusliche Gemeinschaft infolge der Entfernung mit jenem bestimmten Billen

aufgehoben ift. Aber allein tann ber Bille, Die Gemeinschaft aufzuheben, hierfür nicht maßgebend sein. Bielmehr muß nach der obigen Darlegung auch eine erzwungene Fernhaltung des einen Chegatten aus ber ehelichen Wohnung bie häusliche Gemeinschaft bann aufheben, wenn durch sie eine wirkliche Lösung ber hauslichen Gemeinschaft herbeigeführt wird. Ob diese tatsächliche Boraussezung der rechts= begrifflichen Aufhebung der ehelichen hauslichen Gemeinschaft porliegt, bestimmt sich im einzelnen Falle nach ben für die Gestaltung ihrer häuslichen Gemeinschaft wesentlich makaebenben versönlichen und wirtschaftlichen Berbaltniffen ber betreffenben Chegatten und unterliegt baber ber tatfächlichen Burdigung und Feststellung auf Grund ber so gegebenen Sachlage. Im vorliegenden Falle, wo ber eine Chegatte wegen eines ihm jur Laft gelegten Berbrechens junächst in Untersuchungshaft genommen und bemnächst, nach beren beinahe breis monatiger Dauer, im unmittelbaren Anschlusse baran gur Berbugung ber gegen ibn erkannten anberthalbjährigen Ruchthausstrafe in Strafhaft genommen ist, erscheint es aber nicht als ausgeschlossen, daß sich zu der Feststellung gelangen läft, daß durch die so erzwungene Fernhaltung bes Beklagten aus ber ehelichen Wohnung auch eine wirkliche Lösung der ehelichen Gemeinschaft herbeigeführt ift. In eine Bürdigung der Sachlage nach biefer Richtung ift bas Berufungsgericht. ba es bazu von seinem Standpunkte aus keine Beranlaffung hatte, überhaupt nicht eingetreten.

Neben dem Wortsinne spricht übrigens auch der klar hervortretende Zweck der Borschrift in § 1571 Abs. 2 B.G.B. für die Aussalichen bes Begriffs der "Aushebung der häuslichen Semeinschaft" in dem Sinne, daß er insbesondere auch den Fall der Untersuchungs-haft und der Verdüßung einer längeren Freiheitsstrase durch den einen Shegatten mit umfaßt. Die Vorschrift soll für die Fälle der tatsächlichen Trennung der Shegatten verhüten, daß der, gemäß Abs. 1 des § 1571, schon mit der Kenntnis des zur Klage berechtigten Shegatten von dem Scheidungsgrunde beginnende Lauf der verhältnismäßig kurzen sechsmonatigen Ausschlüßsisstigt, obwohl er sich sonst an der tatsächlichen Trennung mindestens vorläusig, vielleicht sogar für immer genügen lassen würde, und weil ein längeres Getrenntleben der Shegatten erfahrungs-

gemäß nicht felten zu einer Ausfohnung führt. Die Bestimmung bezweckt bemnach gerade die tunlichste Aufrechterhaltung der She. Das Berufungsgericht verweift nun allerbings auch für seine Auslegung gerade auf den Abs. 2 Sat 2 bes & 1571 und meint, die hier porgesehene Aufforderung zu erlassen müßte im vorliegenden Kalle ber Bellagte für befugt erachtet werben, wenn die hausliche Gemeinschaft durch seinen Aufenthalt im Ruchthause als aufgehoben angesehen werde. eine folde mare aber als sinnlos zu bezeichnen. Allerdings geht bas Gelek hier bavon aus, ban berjenige Chegatte, ber bem anberen burch fein Berhalten einen ber in ben & 1565-1568 B.G.B. vorgesehenen Scheidungsgrunde gewährt bat, überhaupt in ber Lage ift, in feiner Berfon und in feinen Berhältniffen die Bedingungen für die Berstellung ber hauslichen Gemeinschaft zu gewähren. Daraus jedoch. daß das in gewiffen Källen, abweichend von der Regel, nicht zutrifft. baß also ber betreffende Chegatte gar nicht imftande ift, bem verletten Chegatten wieder die Möglichkeit ber hauslichen Gemeinschaft zu bieten, folgt nicht, daß in solchen Rällen die durch die tatsächliche Trennung erfolgte Aufhebung ber häuslichen Gemeinschaft als nicht geschehen fingiert, und somit ohne erkennbaren Grund ber mit ber Borfchrift in Abf. 2 Sat 1 bes & 1571 verfolgte 3med vereitelt werben burfte. Belche rechtliche Wirfung ber in Fallen ber borliegenden Art von bem betreffenden Schegatten auf Grund der Borschrift in Abs. 2 Sat 2 bes § 1571 an ben gur Rlage berechtigten Chegatten gleichwohl erlaffenen Aufforderung beizulegen ift, ob dabei insbesondere ber mit diefer Borichrift verfolgte Amed für ausschlaggebend zu erachten ist: ben schuldigen Chegatten burch bie ihm hier erteilte Befugnis bavor zu ichugen, bag er nicht wiber feinen Willen an bem Chehande festgehalten wird, ohne bag er ben materiellen Gehalt ber Che hat, so daß die Aufforderung zur Erhebung der Rlage für ausreichend erachtet werben könnte -. bedarf jett nicht ber Erörterung. da eine Aufforderung ber in Rebe stehenden Art von bem Beklagten an die Rlagerin nicht erlassen ist. Demnach ift ber Schluß bes Berufungsgerichts aus ber Borfchrift in Abs. 2 Sat 2 bes § 1571 nicht awingend. Das Geset hat vielmehr hierbei ersichtlich nur die Regelfälle im Auge, hat aber bamit nicht noch ein neues Moment für die Beftimmung bes Begriffes ber Aufhebung der hauslichen Gemeinschaft etwa dahin aufstellen wollen, daß die Aufhebung auf die Fälle

eingeschränkt werbe, in denen dem schuldhaften Chegatten auch die Möglichkeit gegeben ist, eine an sich statthafte Aufsorderung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft — wahlweise neben der Erhebung der Scheidungsklage — an den anderen Chegatten zu erlassen.

Die hiernach aus dem Wortlaute sowie aus dem Grunde und Bwecke der Borschrift in Absat 2 Sat 1 des § 1571 B.G.B. sich ergebende Bestimmung des Rechtsbegriffes der Aussehung der ehelichen häuslichen Gemeinschaft, die sich wesentlich unterscheidet von der in §§ 617 und 618 B.G.B. erwähnten "häuslichen Gemeinschaft" zwischen Dienstherrn und Dienstboten und von der in § 2028 B.G.B. erwähnten "häuslichen Gemeinschaft" zwischen dem Erblasser und den zur Zeit des Erbsalles sich dei ihm aufhaltenden Personen, wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 des § 1571 B.G.B. bestätigt. Seine Aufnahme beruht auf einem Beschlusse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesehuchs, welche ihre Entschlung für die Annahme eines Antrags, der sachlich dem Inhalte des jetzigen Abs. 2 entsprach, insbesondere mit solgenden Erwägungen begründete:

vgl. Protofolle von Achilles, Spahn u. Gebhard Bb. 4 S. 434: "Gine porübergebende Trennung ber Chegatten werde vielfach als bas nachftliegenbe Mittel angesehen, um einer Scheibungetlage ju entgeben und eine Berfohnung vorzubereiten. Laffe fich auf biefe Weise ein Erfolg erzielen, so fei bas außerorbentlich boch zu veranschlagen. Die Scheidungsprozesse, in welchen bie intimften Angelegenheiten ber Chegatten an bas Licht gezogen wurden, führen oft zu einer bauernden und vollständigen Berruttung ber ganzen Familienverhaltniffe. Nicht nur im Interesse ber Chegatten, sonbern auch in bemienigen ber anderen Familienmitglieber, namentlich ber Rinder, muffe man eine porübergebende ober selbst langere Trennung ber Chegatten in ben Rauf nehmen, wenn dieselbe Aussicht auf eine Aussöhnung biete. Daß letteres wenigstens baufig ber Fall fei, muffe nach ben vorliegenben Erfahrungen, wenn icon bie Anfichten barüber vericbieben feien, angenommen werben." Es mag zugegeben werben, bag biefe Ausführungen, ebenso wie die damit übereinftimmenden, in bem Berufungsurteile wiedergegebenen Darlegungen in ber Dentschrift bes Bunbegrats jum Entwurf eines Burgerlichen Gefetbuchs - S. 316

unter: Berluft des Scheidungsrechts - junächst und vorzugeweise bie gewöhnlichen Falle im Auge haben, in benen die Chegatten fich freiwillig trennen, insbesondere der eine oder der andere Teil die eheliche Wohnung verläßt und seinen Aufenthalt an einer anberen Stelle nimmt. Allein die Wirkungen, die fie fich von der tatfachlichen Trennung ber Chegatten versprechen, Die Berhinderung ber vollständigen Berruttung ber gangen Kamilienverhaltnisse, und die Moglichkeit ber Borbereitung einer spateren Wieberaussöhnung ber getrennt lebenben Chegatten, muffen, wenn überhaupt, gang ebenso auch bann eintreten, wenn die Trennung nicht durch eine freiwillige Handlung beiber ober bes einen ber Chegatten herbeigeführt, sondern wenn sie durch die Berbüßung einer längeren Freiheitsstrafe durch den einen Chegatten ober burch seine Abführung zur Untersuchungshaft bewirkt wird. Daß sich bessen die Kommission nicht bewußt gewesen sein sollte, bafür liegt keinerlei Anhalt vor. Die Gründe, die für die Aufnahme bes Abs. 2 in ben jetigen § 1571 B.G.B. wenigstens für die Mehrheit der Kommission für die zweite Lejung maggebend gewesen sind, sprechen somit nicht, wie bas Berufungsgericht annimmt, für ben Aus-, sondern für ben Ginschluß ber Berbugung einer längeren Freiheitsstrafe ober ber vorgangigen Untersuchungshaft burch ben schuldhaften Chegatten unter die Fälle ber Aufhebung ber hauslichen Gemeinschaft. Es tommt aber hinzu, bag ein bestimmter Borgang in den Bergtungen jener Kommiffion, wenn auch nur mittelbar, aber doch in febr bezeichnender Beife, die Richtigkeit ber hier vertretenen Auffassung erhärtet; ein Borgang, ben zwar bas Berufungsgericht ebenfalls berührt hat, ber aber boch erft fein rechtes Licht erhält, wenn näher auf ihn eingegangen wirb. Unter ben Antragen nämlich (val. die vorgebachten Protofolle Bb. 4 S. 481/2), die zu bem § 1447 bes Entwurfs - bem jetigen § 1571 B.G.B. - geftellt waren, befand fich auch folgender "Antrag 3":

"in § 1447 zwischen Abff. 1 und 2 einzufügen:

Haben die Shegatten innerhalb der sechs Monate die eheliche Gemeinschaft tatsächlich aufgehoben und seitdem nicht wieder hergestellt, so kann, wenn nach Ablauf der Frist der schuldige Schegatte auf Herstellung des ehelichen Lebens klagt, der andere Shegatte auf Scheidung klagen",

und ferner hierzu ein "Antrag 5 b":

"für ben Fall ber Ablehnung bes im Antrage 3 vorgeschlagenen Busabes solgende Bestimmung in den § 1447 aufzunehmen: Die Frist wird, wenn die Scheidung wegen eines Berbrechens ober Bergehens begehrt wird, unterbrochen, so lange die wegen dieses Berbrechens oder Bergehens erlannte Freiheitsstrafe verbüht wird."

Mit dem Antrage 3 war demnach zunächst die Aufnahme einer Borschrift in den § 1447 bes Entwurfs verlangt, die fich in ihrem Bwede, die Scheidungeflage infolge ber Aufhebung ber bauslichen Gemeinschaft noch über die fechemonatige Ausschluffrist für den unichulbigen Chegatten zu erhalten, von ber ichließlich Gefet geworbenen Bestimmung, die in einem Antrage 4 vorgeschlagen war, nicht unterichied, die vielmehr nur eine andere Regelung bes Berhältniffes amischen ber Aufforberung zur Herstellung ber häuslichen Gemeinschaft und ber Scheidungstlage enthielt, wie bies auch die Kommission nach ben Brotofollen a. a. D. S. 434 ausbrudlich anerkannt bat. Auf Brund eingehender Erörterungen bat biefe fich ichlieflich fur bie in bem Antrage 4 vorgeschlagene Regelung bes Berhältniffes entschieben val. a. a. D. S. 434/5 - und so ist ber jetige Abs. 2 bes § 1571 B.G.B. Bei dieser Sachlage tann guvorderft nicht zweifelhaft entstanden. fein, daß basjenige Mitglied ber Kommission, das ben Antrag 5 b gestellt hatte, von ber Ansicht ausging, es werbe sachlich ber Zwed biefes Antrags bann erreicht, wenn ber Antrag 3 zur Annahme gelangte, benn es hatte jenen Antrag ausbrudlich nur für ben Fall ber Ablehnung bes letteren geftellt. Das beweift zugleich, daß man an ber Fassung biefes Antrags: "haben bie Chegatten . . . bie eheliche Bemeinschaft tatfachlich aufgehoben", obwohl fie mehr für eine frei. willige Trennung ber Shegatten sprach, teinen Anstoß nahm und auch den Fall der zwangsweise erfolgten Trennung für barunier begriffen ansah. Sodann aber ergibt ber geschilderte Borgang, daß tatfächlich ber Antrag 5 b auch in einem gleichen Berhältniffe zu bem schlieklich zur Annahme gelangten Antrag 4 stand, da dieser sachlich in Bezug auf den Grundsatz der Unterbrechung der sechsmonatigen Ausschlußfrift für bie Erhebung ber Scheibungstlage burch Aufhebung ber bauslichen Gemeinschaft ber Chegatten ben gleichen Inhalt mit bem Antrage 3 hatte (vgl. a. a. D. S. 430/1). Wenn baher a. a. D. S. 435, nach ber Fesiftellung, bag bem Untrage 4 vor bem Untrage 3 in Ansehung der Geftaltung des Berhältniffes zwischen der

Aufforderung jur Berftellung ber hauslichen Gemeinschaft und ber Erbebung ber Scheidungeflage ber Borgug gegeben worben fei, unter B berichtet wird: "Der im Antrage 5 b vorgeschlagene Rusas zu 8 1447 ericien burch ben vorftebenben Beichluß als erlebigi". fo fann unter ben obwaltend gewesenen Umftanden biefer Erflarung nur die Bedeutung beigelegt merben, bag die Rommiffion ben burch den Antrag 5 b verfolgten Awed, weil nur auf eine Minderung gegenüber dem angenommenen Dehr gerichtet, für erreicht ansah. Es betrachtete baber die Rommission auch ben Kall ber Trennung ber Ebegatten, die durch die Berbugung einer wegen Berbrechens ober Bergehens gegen den schulbigen Chegatten erkannten Freiheitsstrafe berbeigeführt murbe, als unter bie Borichrift bes Abi. 2 bes jegigen & 1571 fallend. Das Berufungsgericht meint, daß die die Erledigung bes Antrags 5b beireffende Bemerkung fo gedeutet werben muffe, bag eine weitere besondere Regelung außer der beschloffenen nicht erforberlich schien; falls aber auch die Mitglieber ber Rommission anderer Ansicht gewesen sein sollten, so ware bies gleichgültig, ba eine etwaige abweichenbe Unficht im Gefet feinen erkennbaren Musbrud gefunden habe. Diese Ausführung mare mohl beachtlich, wenn ber vorstehend dargelegte Sinn bes Gesetzes mit seinem Wortlaute fich nicht in Übereinftimmung befände; gerabe bas Gegenteil ift aber nach bem eingangs Dargelegten ber Fall. Die bem Beschlusse bes jest erkennenben Senats vom 10. Februar 1902 in Sachen B. wider B., Rep. IV. 38/02, in Bezug genommen in ber "Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte" Bb. 4 S. 338/9 Anmertung, zu Grunde liegende abweichende Auffaffung bat bei ber nochmaligen Brüfung ber Krage nicht aufrecht erhalten werben können.

Hiernach hat das Berufungsgericht allerdings den Rechtsbegriff ber Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des Abs. 2 Sat 1 des § 1571 B.G.B. verkannt, und unterliegt daher das auf dieser Rechtsnormverletzung beruhende Berufungsurteil schon deshalb der Aufhebung. . . .

In der Sache felbst kann noch nicht erkannt werben, ba es nunmehr noch ber aus den vorstehenden Darlegungen sich ergebenden tatsächlichen Erörterungen bedarf."...